



**TARIFVERORDNUNG  
ZUM GESETZ ÜBER DIE  
ABWASSERANLAGEN  
DER  
GEMEINDE AROSA**

Gestützt auf Art. 36, 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes über die Abwasseranlagen der Gemeinde Arosa vom 19. März 2014 werden folgende Gebühren erhoben:

## I. Anschlussgebühr

### Art. 1

*Abwasser-  
anschluss-  
gebühren*

Die Abwasseranschlussgebühr (exkl. MwSt.) in % des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung beträgt für:

- a) landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen) 0.95%
- b) alle anderen Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen 1.90%

## II. Abwassertaxe

### Art. 2

*Grundgebühr*

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt exkl. MwSt. 0.23‰ des aufindexierten Neuwertes der angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss amtlicher Schätzung.

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude beträgt die Grundgebühr die Hälfte der ordentlichen Gebühr gemäss Abs. 1.

### Art. 3

*Mengengebühr  
a) bei Gebäuden  
mit kompatiblen  
Wasserzählern*

<sup>1</sup> Die Mengengebühr pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwasser beträgt exkl. MwSt. (für normal verschmutztes Wasser):

- a) im Sommer (01.05. – 31.10.) CHF 0.47
- b) im Winter (1.11. – 30.04) CHF 0.94

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude beträgt die Mengengebühr die Hälfte der ordentlichen Gebühr gemäss Abs. 1.

Art. 4

Wo infolge fehlender oder nicht kompatibler Wasserzähler der Verbrauch nicht ermittelt werden kann, wird anstelle der Mengengebühr eine zusätzliche halbe Grundgebühr gemäss Art 2 dieser Tarifverordnung verrechnet.

*Mengengebühr  
b) bei Gebäuden  
ohne oder mit  
nicht  
kompatiblen  
Wasserzählern*

Art. 5<sup>1</sup>

Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Abwässern aus Gebäuden mit abflusslosen Gruben beträgt CHF 30.- pro m<sup>3</sup> angeliefertem Abwasser.

*Mengengebühr  
c) für die Ent-  
sorgung von  
Abwässern aus  
Gebäuden mit  
abflusslosen  
Gruben*

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Abwasseranlagen erlassen an der Sitzung vom 19. März 2014.

Gültig am dem 1. November 2013

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek

---

<sup>1</sup> Ergänzt gemäss Gemeindevorstandsbeschluss Nr. 212 vom 15. September 2015.